

MR Andreas Jung
BMW i, Referat IIC2

MR Dr. Jürgen Stock
BMUB, Referat IB4

Phone: +49 (0) 7221-300989-0
Fax: +49(0) 7221-300989-9

E-Mail: info@fachverband-wdvs.de
Internet: www.fachverband-wdvs.de

Baden-Baden, 1. Februar 2017

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG)

Referentenentwurf vom 23.01.2017 – Stellungnahme Fachverband WDVS

Sehr geehrter Herr MR Jung,
sehr geehrter Herr MR Dr. Stock,

im Namen unserer Mitglieder bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des GEG Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen ausdrücklich die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem neuen Gesetz, das die beiden Säulen der Energiewende – Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung - nun integriert betrachtet. Damit wird eine wesentliche ordnungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Gebäudeeffizienzrichtlinie (EU-Richtlinie 2010/31/EU) und zur Erreichung der Klimaschutzziele 2050 geschaffen. Dieses Anliegen hat unser Verband gemeinsam mit anderen Verbänden in der Vergangenheit bereits ausdrücklich unterstützt.

In der Kürze der gesetzten Kommentarfrist von 10 Tagen konnten wir nicht alle Details ausreichend würdigen. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf die nachfolgenden Aspekte hinzuweisen. Diese sollten bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs Berücksichtigung finden.

§1 Zweck und Ziel

Positiv erscheint aus unserer Sicht die Betonung des Prinzips, dass durch einen guten baulichen Wärmeschutz Energieverluste über die Gebäudehülle minimiert werden und der verbleibende Bedarf möglichst weitgehend durch den Einsatz Erneuerbarer Energien gedeckt werden soll.

§4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestands ist ausdrücklich zu begrüßen. Vgl. hierzu allerdings unsere Anmerkungen zu §21.

§5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist nachvollziehbar. Wir halten dennoch eine genauere Beschreibung oder Kommentierung für sinnvoll.

1. Im Falle von Sanierungen bei bestehenden Gebäuden sollte zur Klarstellung vermerkt werden, dass bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit nur die tatsächlichen Mehrkosten zur Verbesserung der Energieeffizienz betrachtet werden dürfen. Die ohnehin anfallenden Kosten zum Erhalt oder zur Verschönerung einer Immobilie dürfen bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen nicht eingerechnet werden.
2. Sinnvoll erscheint grundsätzlich auch der Hinweis auf die Restnutzungsdauer von Gebäuden und Anlagen sowie auf die üblichen Nutzungsdauern von effizienzsteigernden Maßnahmen. Bei den üblichen Nutzungsdauern könnte zur Orientierung ein Verweis auf die BBSR-Tabellen ergänzt werden. Langzeiterfahrungen belegen, dass Wärmedämm-Verbundsysteme bei fachgerechter Planung und Ausführung auch nach über vier Jahrzehnten noch einwandfrei funktionieren [1]. In der Praxis werden daher ältere mit WDVS gedämmte Fassaden meist mit einem zusätzlichen WDVS an neue energetische Standards angepasst [2]. Die Restnutzungsdauer von Gebäuden lässt sich u. E. nur schwer prognostizieren. Hier ist eventuell eine standardisierte Annahme zu treffen (z. B. 50 Jahre), um alle Maßnahmen im Lichte des Lebenszyklus eines Gebäudes mit gleichem Maßstab zu bewerten.

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtungsweise, dass Maßnahmen aus der Sicht des Individuums in Einzelfällen eine längere Amortisationszeit haben können, die oftmals von der Preisentwicklung (insbes. Energiekosten) abhängt. Dennoch sind die Maßnahmen gesamtwirtschaftlich in der Regel sinnvoll und zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich [3]. Diesem Umstand sollte dann durch gezielte Förder- und Anreizprogramme Rechnung getragen werden. Unbenommen gelten die Befreiungstatbestände nach §102 (vgl. unsere Anmerkungen dort).

§ 6 Verordnungsermächtigung Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Den in Abs. (1) unter 3. genannten Gedanken, Nutzer von Gebäuden mit mehreren Wohn- und Nutzungseinheiten regelmäßig über verbrauchsrelevante Daten in Relation zu vergleichbaren Gebäuden zu informieren, halten wir für interessant. Eine ähnliche Vorgehensweise findet sich heute bereits bei Stromabrechnungen und sensibilisiert Verbraucher für den Energieverbrauch von Gebäuden sowie den individuellen Beitrag, den sie zu einer Optimierung leisten können.

§10 Grundsatz

Zu Abs. (1) vergleiche unsere Stellungnahme zu §1.

Abs. (2) enthält einen Ausnahmetatbestand: *„Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz gelten nicht, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegensteht.“* Diese Formulierung ist weitgehend unbestimmt und lässt u. E. zu viel Spielraum für individuelle Interpretationen.

Gerade bei Dämmsystemen bietet die Industrie heute unterschiedlichste Lösungen an, um die Anforderungen des Bauordnungsrechts zu erfüllen.

§11 Niedrigstenergiegebäude

Auch hier ist die Vorbildrolle der öffentlichen Hand zu begrüßen. Gleichwohl fehlt bislang die Definition eines Niedrigstenergiestandards für Wohngebäude, wie er ab 2021 gemäß der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie im Neubau verbindlich ist.

Zu Abs. (2) vergleiche unsere Stellungnahme zu §1.

§ 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude

§21 formuliert in Abs. (2) und (3) Ausnahmetatbestände, welche überschuldete öffentliche Bauherren von der Pflicht zur Einhaltung des Niedrigstenergiestandards befreien. So nachvollziehbar die Überlegungen sind, bergen sie dennoch das Risiko, dass entgegen der Vorbildrolle im Zweifel zu häufig von den Regelungen nach Abs. (3) Nr. 3 Gebrauch gemacht wird.

Da die Maßnahmen dennoch den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen des Umwelt- und Klimaschutzes dienen, sollten auch hier analog unserer Anmerkungen zu §5 gezielte Förderprogramme angeboten werden, die es auch finanzschwachen öffentlichen Haushalten ermöglichen, energetische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Letztendlich müssen die Folgen des Klimawandels ohnehin durch die Allgemeinheit getragen werden. Insofern erscheint es sinnvoll, frühzeitig Maßnahmen zur Minderung der Folgen zu ergreifen.

§46 Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Die Regelung ist zu begrüßen: Je mehr Energie von vornherein eingespart wird, desto leichter sind die energiepolitischen und Klimaschutzziele zu realisieren.

§47 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften

Bezüglich Abs. (2) gelten die Ausführungen zu §10 Abs. (2) sinngemäß.

§ 49 Anforderungen an bestehende Gebäude bei Änderung

Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll. Es wird darin auf Anlage 4 - Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden - verwiesen.

Unter Nr. 1b schlagen wir folgende Änderung vor:

- Anbringen von ~~Bekleidungen~~ *Außenwandbekleidungen* (~~Platten oder plattenartige Bauteile~~), Verschalungen, Mauervorsatzschalen oder Dämmschichten auf ~~der Außenseite~~ einer bestehenden *Außenwand* oder
- Erneuerung des ~~Außen~~Putzes einer bestehenden *Außenwand*.

Begründung:

- a) Der Begriff der Außenwandbekleidung ist bauaufsichtlich durch die Musterbauordnung (§28) sowie die Landesbauordnungen eingeführt.
- b) Der Begriff der Außenwand schließt die Möglichkeit der Nutzung von Innendämm-Systemen ein, wie sie insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden zur Anwendung kommen. Allerdings sollte dann $U = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ als Richtwert für die Planung gelten, von dem objektspezifisch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden kann (vgl. sinngemäß §56(1)). Ebenso könnte der Hinweis ergänzt werden, wonach bei nach dem 31. Dezember 1983 errichteten oder erneuerten Außenwänden im Falle einer Aufdopplung bestehender Außenwandbekleidungen die Vorgaben bezüglich der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max} gelten.

§102 Befreiungen

Hier werden Befreiungstatbestände formuliert. Dies ist grundsätzlich sinnvoll. Die Formulierung in Abs. (1) letzter Absatz „innerhalb angemessener Frist“ ist wenig konkret und dürfte in der praktischen Umsetzung regelmäßig für Diskussionen sorgen. Gleichwohl eröffnet die Formulierung den gemäß Landesrecht zuständigen Behörden eine Einzelfallbewertung, bei der auf die individuelle Situation des Objekts sowie des Eigentümers Rücksicht genommen werden kann.

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, dass die zuständigen Behörden der Länder aus Gründen der Vereinfachung ergänzend zu Einzelfall bezogenen Befreiungen allgemeine Auslegungen formulieren. An diesen können sich die am Bau beteiligten orientieren, wenn z. B. die baulichen Gegebenheiten ansonsten nur mit erhöhtem technischen Aufwand die Erfüllung der Vorgaben nach Anlage 4 erlauben.

§105 Baudenkmäler

Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll. Vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu §49 i.V.m. Anlage 4 Nr. 1b (Anwendung von Innendämm-Systemen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Pasker, Geschäftsführer

- [1] IBP-Bericht HTB-06/2015 „Beurteilung der Langzeitbewährung von ausgeführten Wärmedämmverbundsystemen“, Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, Valley, 13.02.2015
- [2] Forschungsbericht „Nachdämmung („Aufdoppelung“) alter Wärmedämmverbundsysteme an Wohngebäuden“, Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM, Bremen, Juni 2016
- [3] European Energy Saving Guide 2016, European Association for ETICS, Baden-Baden, 2015